

(2) Im Falle eines Schiffbruchs oder einer anderen Havarie eines Schiffes des Entsendestaates kann eine konsularische Amtsperson dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe und Unterstützung erweisen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen. Dabei leisten die zuständigen Organe jede notwendige Hilfe.

(3) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei Zölle, Gebühren oder sonstige Abgaben für ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

(4) Die Bestimmungen der Artikel 31, 32 und 33 werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 34

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten.

Artikel 35

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates diese Mitglieder des diplomatischen Personals mit.

Artikel 36

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er verliert seine Gültigkeit sechs Monate nach dem Tag, an dem einer der Vertragspartner, der diesen Vertrag zu kündigen beabsichtigt, den anderen Vertragspartner schriftlich auf diplomatischem Weg von seiner Kündigung in Kenntnis gesetzt hat.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der am 3. Juni 1960 in Pjöngjang abgeschlossene Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik außer Kraft.

Dieser Vertrag wurde ausgefertigt in Pjöngjang am 11. Dezember 1977 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, koreanischer und russischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind. In Zweifelsfällen bei der Auslegung der Bestimmungen des Vertrages gilt der russische Text.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

**Bevollmächtigter der
Deutschen Demokratischen
Republik**

Oskar Fischer
Minister für
Auswärtige Angelegenheiten

**Bevollmächtigter der
Koreanischen Demokrati-
schen Volksrepublik**

Ho Dam
Minister für
Auswärtige Angelegenheiten

Bekanntmachung zur Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

vom 18. August 1978

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden.

Am 13. März 1978 wurde die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik beim Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurden von seiten der Deutschen Demokratischen Republik folgende Erklärungen abgegeben:

Erklärung zu Artikel XI der Konvention:

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels XI Absatz 2 der Konvention dem Prinzip der Immunität der Staaten widersprechen.“

Erklärung zu Artikel XIII der Konvention:

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels XIII Absatz 2 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Kon-

ventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten betreffen.“

Erklärung zu Artikel XVII der Konvention:

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels XVII der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel XV für die Deutsche Demokratische Republik am 11. Juni 1978 in Kraft getreten.

Die Konvention wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. August 1978

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler